

heit des einzelnen berücksichtigende Form staatlicher Kirchensubventionierung.²⁰

– Schliesslich gibt es einige wenige Staaten, welche die Kosten des Personal- und Sachaufwands bestimmter Religionen oder Konfessionen aus den allgemeinen Staatsmitteln bestreiten. In diesem Fall spricht man bezüglich der Kirchenfinanzierung von einer Staatskirche. Die kirchlichen Amtsträger sind Staatsangestellte. Das trifft beispielsweise auf die katholischen Pfarrer und Vikare im Fürstentum Liechtenstein und alle Angestellten der griechisch-orthodoxen Kirche Griechenlands zu.

Der Vollständigkeit halber sei noch auf die sogenannten «Staatsleistungen» aufgrund historischer Rechtstitel hingewiesen:²¹

– Manche Staaten gewähren eine Entschädigung für säkularisiertes bzw. verstaatlichtes Kirchengut. Bisweilen stellt der Staat früher säkularisiertes Kirchengut der Kirche unentgeltlich wieder zur Verfügung, wobei der Staat dann die Baulast trägt. In anderen Fällen erfolgt eine jährliche Vergütung. Dabei handelt es sich aber nicht um eine eigentliche Staatsleistung, sondern um eine Entschädigung für früher geraubtes bzw. verstaatlichtes Kirchengut.

3. *Wie möchte die katholische Kirche gemäss ihrem eigenen Selbstverständnis ihre Aufgaben finanzieren?*

Hier soll aufgezeigt werden, wie sich die katholische Kirche – nebst Erträgen aus dem Vermögen ihrer juristischen Personen – selbst finanziert sehen möchte. Mit anderen Worten: Hätte die katholische Kirche freie Hand, wie würde sie versuchen, ihre materiellen Bedürfnisse zu decken?

Die Kirche nimmt Zuwendungen des Staates dankbar entgegen, die sie im Sinne einer staatlichen Subventionierung für ihren Beitrag zur sozialen Wohlfahrt, z.B. für das Führen von Schulen und Krankenhäusern, erhält. Kult und Seelsorge möchte sie jedoch vorwiegend anders finanzieren.

²⁰ Vgl. Heiner Marré, Das kirchliche Besteuerungsrecht, in: *Joseph Listl und Dietrich Pirson* (Hrsg.), Handbuch (Fn 18), S. 1107 f.

²¹ Vgl. *Joseph Isensee*, Staatsleistungen an die Kirchen und Religionsgemeinschaften, in: *Joseph Listl und Dietrich Pirson* (Hrsg.), Handbuch (Fn 18), S. 1009–1063.